



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch
via Plattform "Consultations"

Sarnen, 6. Februar 2026

Neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG); Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum neuen Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) und äussern uns gerne wie folgt dazu:

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, die Transparenz im digitalen Raum zu fördern und die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer zu stärken. Dennoch stehen wir dem vorliegenden Entwurf kritisch gegenüber. Der Hauptgrund liegt in der rasanten technologischen Entwicklung: Das Gesetz droht, die technologische Realität – insbesondere im Bereich der Suchmaschinen – bereits bei seinem Inkrafttreten zu verpassen. Während eine Regulierung von *Kommunikationsplattformen* (Social Media) aufgrund ihrer viralen Verbreitungsmechanismen und Netzwerkeffekten nachvollziehbar ist, greift die Regulierung von *Suchmaschinen* unserer Ansicht nach in der vorgeschlagenen Form zu kurz und verkennt den Paradigmenwechsel durch Generative KI (Large Language Models).

Technologische Obsoleszenz des Begriffs "Suchmaschine"

Der Gesetzesentwurf definiert Suchmaschinen klassisch als Dienste, die Nutzenden ermöglichen, Suchen im Internet zu einem beliebigen Thema durchzuführen. Die klassische "Suchmaschine", die eine Liste von Links (SERPs) basierend auf einer Indexierung ausgibt, wird zunehmend durch KI-basierte Antwortsysteme (LLMs wie ChatGPT, Claude, Perplexity oder in Suchmaschinen integrierte KI-Funktionen) verdrängt oder ergänzt. Das hat auch eine Verschiebung der Nutzung zur Folge: Nutzerinnen und Nutzer suchen Antworten zunehmend im Dialog mit KI-Modellen, anstatt Linklisten durchzuarbeiten. Wenn das Gesetz streng auf den klassischen Suchmaschinen-Begriff abstellt, reguliert es ein "Auslaufmodell", während die neuen Gatekeeper (KI-Plattformen) möglicherweise nicht oder nur unzureichend erfasst werden. Dadurch wird eine Regelungslücke geschaffen. Zudem lassen die im Gesetz geforderten Transparenzpflichten für Empfehlungssysteme (Offenlegung der Parameter) sich auf deterministische Algorithmen anwenden. Bei neuronalen Netzen und LLMs ist die "Begründbarkeit" (Explainability) technisch eine völlig andere Herausforderung. Ein Gesetz, das Transparenz für

klassische Ranking-Algorithmen fordert, läuft bei einer KI-gestützten Antwortgenerierung ins Leere. Wir fordern deshalb, den Geltungsbereich für Suchmaschinen kritisch zu hinterfragen.

Differenzierung: Kommunikationsplattformen vs. Suchmaschinen

Wir unterstützen Ihre Auffassung, dass Kommunikationsplattformen "anders angeschaut" werden müssen. Hier stehen die Interaktion zwischen Nutzenden und die algorithmische Verstärkung von Inhalten (Feed-Algorithmen) im Vordergrund. Die im erläuternden Bericht genannten Risiken wie "Silencing" oder Radikalisierung sind primär Phänomene von Social-Media-Plattformen, nicht von Suchmaschinen. Die Pflicht zur Einrichtung eines Meldeverfahrens für illegale Inhalte ist bei Plattformen, die User-Generated Content hosten, technisch etabliert. Bei Suchmaschinen, die lediglich auf fremde Inhalte verweisen, ist ein "Notice-and-Takedown" technisch komplexer und birgt die Gefahr des Overblocking, da die Suchmaschine den Inhalt an der Quelle nicht löschen kann. Wir beantragen daher, dass im Gesetz eine striktere Trennung vorgenommen wird. Die pauschale Zusammenlegung von Suchmaschinen und Kommunikationsplattformen unter denselben Pflichtenkatalog (z.B. Risikobewertung) ist aus technischer Sicht und aufgrund der unterschiedlichen Funktionsweisen nicht sachgerecht.

Technische Umsetzbarkeit und Innovationshemmnis

Bezüglich der Risikobewertung und Algorithmen stellen wir fest, dass die Pflicht, systemische Risiken zu bewerten, die sich aus der "Gestaltung" und den "algorithmischen Systemen" ergeben, sehr vage ist. Ohne klare technische Standards droht hier Rechtsunsicherheit.

Zu den Empfehlungssystemen halten wir fest, dass die Pflicht, eine Option anzubieten, die nicht auf Profiling beruht, technisch zwar umsetzbar ist (z.B. chronologischer Feed), aber oft dem Kernnutzen moderner Plattformen widerspricht. Es muss sichergestellt werden, dass dies nicht zu einer Verschlechterung der User Experience führt, die den Standort Schweiz digital benachteiligt.

Es ist uns ausserdem ein Anliegen, dass der Datenzugang für "zivilgesellschaftliche Organisationen" IT-sicherheitstechnisch extrem strikt gehandhabt werden muss. Es besteht ansonsten das Risiko, dass sensible Geschäftsgeheimnisse (Algorithmen) oder Nutzerdaten durch mangelnde IT-Sicherheit bei Dritten abfliessen.

Kinder- und Jugendschutz

Wir stellen fest, dass der vorliegende Entwurf keine expliziten Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen enthält. Die sehr grossen Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen folgen ihrer eigenen Logik und orientieren sich insbesondere an ihren kommerziellen Interessen, während dem Schutz gerade von minderjährigen Nutzerinnen und Nutzern nicht die erforderliche Bedeutung beigemessen wird.

Anträge

Der Vorentwurf zum KomPG adressiert Probleme des "Web 2.0" (Social Media, klassische Suche), während wir uns bereits im Übergang zum "Web 3.0" bzw. dem "KI-Zeitalter" befinden. Wir plädieren deshalb dafür:

- Suchmaschinen reduziert zu regulieren, da deren Relevanz als primäre Informationsgatekeeper durch KI-Assistenten abnimmt und die Regulierung hier den technologischen Anschluss verpasst. Gleichwohl sehen wir die Notwendigkeit einer Regelung von Suchmaschinen, insbesondere deren Werbetätigkeit und Erreichbarkeit, welche oft bspw. für irreführende oder betrügerische Werbung verwendet wird;
- den Fokus jedoch auf Kommunikationsplattformen zu legen, dort aber die technische Machbarkeit der Transparenzpflichten in den Vordergrund zu stellen;
- den Kinder- und Jugendschutz explizit und stärker in der Vorlage zu verankern;
- sicherzustellen, dass die Schweiz als IT-Standort nicht durch einen "Alleingang" reguliert wird, der internationale Anbieter dazu veranlasst, neue KI-Funktionen in der Schweiz später oder gar nicht auszurollen. Gleichzeitig soll die vorgesehene notwendige Regulierung dadurch nicht verzögert stattfinden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der vorliegende Entwurf

unter Berücksichtigung der genannten Kritikpunkte weiterzuverfolgen und gleichzeitig bereits der nächste Regulierungsschritt unter Einbezug der KI zu planen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Cornelia Kaufmann-Hurschler
Regierungsrätin

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Informatikleistungszentrum Obwalden – Nidwalden
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Staatskanzlei